



---

## **Kurzinformation**

### **Reservemittel im Bundeshaushalt**

---

Diese Kurzinformation soll einen Überblick geben, ob die deutschen Verfassungsorgane (z. B. Bundespräsident und Bundeskanzler) über ein spezielles Reservebudget verfügen, das sie natürlichen oder juristischen Personen innerhalb gewisser Grenzen zur Verfügung stellen können.

Art. 110 des Grundgesetzes sieht vor, dass das Parlament über den Bundeshaushalt einschließlich des Haushalts aller föderalen Verfassungsorgane entscheiden muss. Mit dem Budgetgesetz entscheidet das Parlament, welche finanziellen Mittel für welchen konkreten Zweck für das kommende Haushaltsjahr bestimmt sind. Daher gibt es keine Reservefonds für Eventualverbindlichkeiten. Wenn zusätzliche Ausgaben notwendig werden, müsste das Parlament zusätzliche Ausgaben bewilligen.

Nur in der parlamentarischen Diskussion über die Haushaltsentwürfe können Verfassungsorgane oder das Bundesfinanzministerium als zuständiges Ressort Vorschläge für die Strukturierung des endgültigen Haushalts vorlegen. Im Einklang mit dem Haushaltrecht des Parlaments muss das Haushaltsgesetz spezifische Ausgabeermächtigungen angeben. Ein Budget ohne spezifische Ausgabenzwecke wäre verfassungswidrig.

Daher hat kein Verfassungsorgan einen vergleichbaren Reservefonds im Haushalt.

\*\*\*